

V e r o r d n u n g

über den Bebauungsplan Rotherbaum 4

Vom 17.1.67

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Rotherbaum 4 für das Plangebiet Rothenbaumchaussee zwischen Eiderstraße und westlicher Verlängerung der Südgrenze des Flurstücks 289 einschließlich angrenzender Flurstücksteile und eines Teils des Flurstücks 39 der Gemarkung Rotherbaum (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 312) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG, der Hamburger Gaswerke GmbH und der Hamburger Wasserwerke GmbH, unterirdische Leitungen herzustellen und zu unterhalten. Bauliche Vorhaben und solche Nutzungen sind unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.

B e g r ü n d u n g

Vom 17.01.1967

I

Der Bebauungsplan Rotherbaum 4 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. Februar 1966 (Amtlicher Anzeiger Seite 190) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet überwiegend als Wohnbaugebiet und in geringem Umfange als Fläche für besondere Zwecke aus. Außerdem sind Schienenwege eingetragen.

### III

Der Bebauungsplan weist Flächen für die Verbreiterung der Rothenbaumchaussee zwischen Binderstraße und Moorweidenstraße aus.

Die Rothenbaumchaussee soll im Hinblick auf ihre Verkehrsbedeutung zu einem leistungsfähigen Straßenzug mit vier Fahrspuren ausgebaut werden. In diesem Zusammenhang sind Seitenfahrbahnen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge in Schrägaufstellung vorgesehen, so daß trotz einer großen Zahl von Stellplätzen der Verkehrsfluß nicht behindert wird. Die Straßenbäume werden beim Ausbau der Rothenbaumchaussee weitgehend geschont.

Auf der U-Bahn-Strecke Stephansplatz - Hallerstraße soll eine zusätzliche Haltestelle eingerichtet werden. Die Planung geht davon aus, daß nach Fertigstellung der U-Bahn-Haltestelle Johnsallee der Straßenbahnverkehr entfällt. Die Binderstraße und die Johnsallee bleiben als Einbahnstraßen in ihrer bisherigen Form bestehen; die erforderlichen Linksabbiegespuren sind in der Rothenbaumchaussee vorgesehen.

Auf den Flurstücken 327 und 279 sowie 268, 450 und 1238 sind Leitungsrechte festgesetzt werden. Diese Flächen werden im Zusammenhang mit dem Bau der U-Bahnhaltestelle für Leitungen benötigt.

### IV

Das Plangebiet ist etwa 22 950 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 22 730 qm (davon neu etwa 4 930 qm) benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen ausgewiesenen Flächen zum Teil noch durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden; sie sind unbebaut.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

### V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.